

Wegleitung Finanzbeitrag für Gemeinden für Eindämmungsmassnahmen invasiver Neobiota

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat Mitte 2023 die [Biodiversitätsstrategie](#) Thurgau und den dazugehörigen [Massnahmenplan Biodiversität 2023–2028](#) verabschiedet. Mit der Massnahme 20 möchte der Kanton Thurgau die Gemeinden neu auch finanziell bei der Eindämmung von invasiven Neobiota unterstützen. Für diese Unterstützungsleistungen werden in den kommenden Jahren (bis 2028) jährlich Finanzbeiträge zur Verfügung gestellt. Die vorliegende Wegleitung regelt und spezifiziert Voraussetzungen und Umfang dieser Unterstützungsleistungen.

2. Erforderliche Dokumente

Abrufbar unter www.umwelt.tg.ch > Neobiota > Beiträge Neobiota-Einsätze:

1. Vorliegende Wegleitung
2. [Antragsformular](#) mit Projektbeschreibung und Kostenschätzung
3. Formular zur [Kostenabrechnung](#)
4. Vorlage [Einsatzplan](#)

3. Regelungen

- Das Angebot zur finanziellen Unterstützung richtet sich an alle Politischen **Gemeinden** des Kantons Thurgau sowie an eingetragene **Vereine**, die sich im Bereich Naturschutzarbeiten und Neobiota-Bekämpfung engagieren wollen.
- Ein **Neobiota-Einsatz** kann durch die **Gemeinde**, durch einen **Verein** oder mittels einer **gemeinsamen Aktion** erfolgen.
- **Anträge von Vereinen** sind über die **Politische Gemeinde** einzureichen.
- Anträge müssen **vorab zum Projekt und spätestens bis zum 30. April** eingereicht werden. Rückwirkend werden in der Regel keine Anträge berücksichtigt. Stichtag für die **erste Antragsmöglichkeit** ist der **1. Januar 2025**.
- Die Einsätze beinhalten Massnahmen zur Eindämmung von invasiven Neobiota. **Beiträge** gibt es für **folgende Arbeiten** und **Aufwände**:
 - Planung
 - Kartierung
 - Bekämpfung/Regulierung/Eindämmung
 - Material und Entsorgung
 - Verpflegung (nur bei Freiwilligeneinsätzen/Vereinsarbeiten)
- Die Bekämpfungs- und Eindämmungsmassnahmen richten sich gegen Organismen, die sich auf der **Liste invasiver und potenziell invasiver Neobiota (BAFU-Liste)** befinden. Die Priorität folgt dabei dem jeweils aktuellen kantonalen «[Strategie- und Umsetzungskonzept Invasive gebietsfremde Organismen](#)». Für Ausnahmen ist eine Rücksprache mit der kantonalen Neobiota-Fachstelle erforderlich.
- Für **mehrere Einsätze am gleichen Ort** kann nur **ein Antrag** pro Jahr gestellt werden.
- Der **Beitrag des Kantons** beträgt **80 %** des **Gesamtaufwandes für professionell durchgeführte Arbeiten** (Werkhof, Forst, Landwirte, externe Auftragnehmer etc.) und **100 %** für **Freiwilligeneinsätze** (primär durch Vereine), jedoch **maximal Fr. 4'000 pro Gemeinde/Verein und Jahr** (bei Mehrfach- oder Grossprojekten pro Gemeinde höhere Kostenübernahme in Absprache mit dem Kanton möglich bis zum Erreichen des jährlichen Maximalbudgets).
- Das **Gesamtbudget** für Finanzbeiträge ist **jährlich begrenzt**. Anträge, die eintreffen nachdem das Jahresbudget bereits ausgeschöpft ist, werden **im Folgejahr** vom Kanton **prioritär** abgehandelt. Der Einsatz soll primär auf **öffentlich bewirtschafteten und ökologisch wertvollen Flächen** (oder daran angrenzend) erfolgen wie: Umgebung um Naturschutzgebiete, an Bächen und Kleingewässern, extensiv genutzte Flächen, ökologisch wertvolle Flächen sowie besondere Hotspots invasiver Neobiota. Für **übrige Flächen** wie z.B. Gärten und Parks ist eine **Rücksprache** mit dem Kanton erforderlich. (Für Beiträge für Neobiota-Arbeiten im Wald wenden sich Waldeigentümer an das kantonale Forstamt.)
- Eindämmungsprojekte müssen nachhaltig gestaltet sein, um für die Finanzierung in Betracht gezogen zu werden (z.B. mit Nachkontrollen und bei Bedarf Folgebekämpfung).

- Für die Durchführung einer Aktion muss **mindestens eine Person** mit den nötigen **Fachkenntnissen** (Artenkenntnisse, Bekämpfungsmethoden, fachgerechte Entsorgung) vor Ort sein.
- Alle Neophyten-Einsätze müssen zur Nachvollziehbarkeit über das **Bekämpfungstool Pollenn kartiert** und aktualisiert werden.
- Die gesuchstellende Gemeinde erhält ein Login für Pollenn und meldet dem Kanton (neobiota.afu@tg.ch) die für die Kartierung zuständige Person (z.B. Neobiota-Ansprechperson der Gemeinde).
- Das **Pflanzenmaterial muss fachgerecht entsorgt werden** (siehe Merkblätter und Informationen auf www.neophytensack.ch).
- **Ausgenommen** von der finanziellen Unterstützung durch den Kanton im Rahmen der Biodiversitätsstrategie sind folgende Projekte:
 - Eindämmungsmassnahmen, die bereits durch bestehende Pflegeaufträge abgegolten werden.
 - Betroffene Flächen, die mit Direktzahlungen in Verbindung stehen (z.B. durch Biodiversitätsfördermassnahmen in den Bereichen Landwirtschaft, Landschaftsqualität, Gewässer).
 In diesen Fällen kann kein oder nur in speziellen Ausnahmefällen ein Beitrag gesprochen werden.

4. Vorgehen

4.1 Antragstellung mit Kostenschätzungen für potenzielle Finanzbeiträge

- Ausfüllen des [Antragsformulars](#) durch die Gemeinde (und allenfalls durch den Verein). Dabei werden automatisch die **potenziellen Finanzbeiträge** berechnet, die auch das **Kostendach** des Beitrags pro Antrag bilden.
- Da es sich um **Schätzungen** handelt und daraus das Kostendach errechnet wird, sind **leicht höhere Beträge** zulässig.
- Zustellung des Formulars an: neobiota.afu@tg.ch
- Prüfung Beitragsberechtigung durch die kantonale Behörde:
 - **Abgelehnt:** Das Gesuch wird zur Anpassung an die Gemeinde retourniert
 - **Bewilligt:** Informierung der Gemeinde und des Vereins per E-Mail

4.2 Planung und Durchführung der Arbeiten

- Für die Planung der Arbeiten kann die Vorlage [Einsatzplan](#) beigezogen werden.
- Die Arbeiten werden gemäss Beschreibung im Antragsformular durchgeführt

4.3 Rechnungsstellung

Nach Beendigung der Arbeiten ist Folgendes auszufüllen:

- Mit Hilfe des [Formulars für die Kostenabrechnung](#) wird der **definitive Beitrag** des Kantons an das Vorhaben berechnet. Das im Antragsformular berechnete **Kostendach bleibt bestehen**.
- Die **ausgefüllten Dokumente** werden zusammen mit einem eingescannten **Einzahlungsschein** als **PDF-Datei** (gegebenenfalls zusammen mit **Kopien von Rechnungen** etc.) elektronisch eingeschendet an neobiota.afu@tg.ch.
- Alle Formulare, Arbeitsrapporte, Rechnungen etc. sind **spätestens** bis zum **30. November** des jeweiligen Jahres einzureichen.
- Nach Eingang und Überprüfung der Unterlagen richtet der Kanton Thurgau innerhalb 30 Tagen den bewilligten Betrag an den Bewilligungsnehmer aus.

Kontakt

Fachstelle Biosicherheit

neobiota.afu@tg.ch oder 058 345 51 61